



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.05.2019

Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll die Rechte von Kapitalanlegern stärken und die Justiz durch eine Bündelung von Verfahren entlasten. Im Oktober 2020 läuft das KapMuG allerdings aus und es besteht die Gefahr, dass es zu großen Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen Belastungen für die zuständigen Gerichte kommt, sollte die Bundesregierung nicht rechtzeitig handeln. Deshalb ist es jetzt geboten, dass sich die zuständigen Stellen, inkl. der für die bayerische Justizverwaltung verantwortliche Landtag sowie die Staatsregierung an der Evaluierung dieses Gesetzes beteiligen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Verfahren nach dem KapMuG sind in Bayern anhängig?
- 1.2 Wie viele Verfahren nach dem KapMuG hat es in den letzten zehn Jahren gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- 2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Auswirkungen des KapMuG in Bayern zu untersuchen?
- 2.2 Welche Verbände und Institutionen wurden bzw. werden um eine Stellungnahme gebeten?

- 3.1 Wie bewerten nach Kenntnis der Staatsregierung die bayerischen Richterinnen und Richter das KapMuG?
- 3.2 Welche Wünsche wurden von den zuständigen Stellen in der bayerischen Justizverwaltung bezüglich des KapMuG an die Staatsregierung gerichtet?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 18.06.2019

1.1 Wie viele Verfahren nach dem KapMuG sind in Bayern anhängig?

Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem KapMuG ist in Bayern beim Oberlandesgericht München konzentriert. Dort sind derzeit (Stand: 14.06.2019) acht Verfahren anhängig.

1.2 Wie viele Verfahren nach dem KapMuG hat es in den letzten zehn Jahren gegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Statistische Angaben zu den durchgeführten Verfahren nach dem KapMuG liegen erst ab 2010 vor. Die Anzahl der erledigten Verfahren in Bayern im Zeitraum 2010 bis 2018 betrug:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
5	1	0	1	0	1	1	4	2

2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Auswirkungen des KapMuG in Bayern zu untersuchen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt derzeit eine Evaluation des KapMuG durch. Das Staatsministerium der Justiz hat im Rahmen dieser Evaluation die bayerischen Gerichte gebeten, zu verschiedenen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen wird es die Erfahrungen und Anregungen der bayerischen Richterinnen und Richter an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeben.

2.2 Welche Verbände und Institutionen wurden bzw. werden um eine Stellungnahme gebeten?

Da die Evaluation des KapMuG durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt wird, wird es diesem überlassen, Verbände und Institutionen zu beteiligen.

3.1 Wie bewerten nach Kenntnis der Staatsregierung die bayerischen Richterinnen und Richter das KapMuG?

Die Vorsitzenden Richter der zwei mit KapMuG-Verfahren befassten Zivilsenate des Oberlandesgerichts München haben auf Nachfrage in einer gemeinsamen Stellungnahme mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht das mit dem KapMuG verfolgte Ziel, Verfahren durch deren Verlagerung an das Oberlandesgericht und das Fehlen einer ersten Rechtsmittelinstanz zu beschleunigen, nicht erreicht worden sei. Der Bundesgerichtshof als Rechtsbeschwerdegericht beanstande oftmals in Einzelpunkten die Tatsachenfeststellungen. Dies führe zu einer zeitaufwändigen, unter Umständen auch mehrfachen Rückverweisung zur Tatsachenklärung. Auch hätten es die Parteivertreter durch die uneingeschränkte Möglichkeit, Feststellungsziele antragserweiternd zu benennen, in der Hand, den Umfang des Verfahrens beliebig zu verändern und Termine zu verhindern. Problematisch sei des Weiteren, dass sämtliche Beklagte in den nach § 8 KapMuG ausgesetzten Verfahren Musterbeklagte würden. Werde das Oberlandesgericht versehentlich über die Aussetzung eines Verfahrens nicht benachrichtigt, könne es vorkommen, dass weitere Musterbeklagte nicht rechtzeitig in das Verfahren einbezogen würden. Dadurch müsse unter Umständen eine schon durchgeführte Beweisaufnahme zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wiederholt werden.

3.2 Welche Wünsche wurden von den zuständigen Stellen in der bayerischen Justizverwaltung bezüglich des KapMuG an die Staatsregierung gerichtet?

Die Vorsitzenden Richter der zwei mit KapMuG-Verfahren befassten Zivilsenate des Oberlandesgerichts München regen an, in dem Verfahren eine weitere Tatsacheninstanz vorzusehen. Des Weiteren sprechen sie sich dafür aus, dass nicht die Parteivertreter, sondern das vorliegende Gericht die zu klärenden Fragen formulieren sollte und diese ohne beliebige Erweiterungsmöglichkeiten im KapMuG-Verfahren abgearbeitet werden sollten.